

Michael Alex, Thomas Feltes, Jana Kudlacek*

Qualitätssicherung von Prognosegutachten.

Dringend notwendige Konsequenzen aus internationalen Erfahrungen.

Erscheint in: Strafverteidiger 2012/13

A. Einleitung

Das am 24 August 2012 in Norwegen gefällte Urteil gegen Anders Breivik erregte ebenso wie der Prozeßverlauf große Aufmerksamkeit. Dabei spielte auch die Frage eine wichtige Rolle, ob der Täter für zurechnungsfähig erklärt werden würde. Das Gericht befand ihn schließlich für strafrechtlich zurechnungsfähig und verurteilte ihn zu 21 Jahren Gefängnis mit anschließender Sicherungsverwahrung. Hätte das Gericht Breivik für unzurechnungsfähig gehalten, wäre er zwar ebenfalls in dem Hochsicherheitsgefängnis Ila bei Oslo untergebracht worden, der für ihn umgebaute Anstaltstrakt wäre dann aber zu einer psychiatrischen Abteilung umgewidmet worden. Das Verfahren hat erneut deutlich gemacht, wie eng die Grenze zwischen einer Unterbringung im Strafvollzug oder in der Psychiatrie teilweise verläuft und welche unterschiedlichen Vorstellungen und Erwartungen an beide Sanktionsarten auch in der deutschen Öffentlichkeit vorhanden sind.

Bei uns in Deutschland haben sich die Zahlen der aufgrund strafrichterlicher Anordnung untergebrachten Personen seit 1985 deutlich und teilweise um mehr als 300% erhöht¹. Dies wirft die Frage auf, ob es mehr Kranke, bessere Diagnosen oder mehr Ängstlichkeit und mehr Entscheidungen „im Zweifel wegsperren“ gibt. Die Sicherungsfunktion der langen Freiheitsstrafe wird, wie Wolfgang Heinz dies beschrieben hat, zunehmend ersetzt durch die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern². Die „Sicherheitsgesetzgebung“ und Rechtspraxis überschätzen dabei ganz offensichtlich die Verlässlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen, deren Grenzen begründet sind in der Anwendung der Basisrate bei seltenen gefährlichen Ereignissen, der Überschätzung der Zuverlässigkeit von Prognosemerkmalen und der Asymmetrie des prognostischen Fehlurteils. Dabei wird die Gegenwärtigkeit der Gefährlichkeit massiv überschätzt. Der Boom des Einsperrens ist durch die reale Sicherheitslage nicht begründbar. Wer „Sicherheit durch Strafrecht“ verspricht, täuscht und wird zum Totengräber eines rechtsstaatlichen Strafrechts. Das Strafrecht verkommt zum Präventiv-Polizeirecht auf prognostischer Basis mit extrem hohen Anteilen „falscher Positiver“. Diesen Kreislauf steigender Repressivität und den Überbietungswettbewerb der politischen Akteure gilt es zu durchbrechen. Die grundlegende Frage, die sich dabei stellt, ist: Wie können die entsprechenden Prognoseverfahren zuverlässiger

* Michael Alex ist Jurist und Psychologe, Thomas Feltes Jurist und Sozialwissenschaftler, Jana Kudlacek Juristin. Alle sind am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an Ruhr-Universität in Bochum tätig.

¹ Feltes/Alex Wer gefährlich ist, muss weg. Wer hilft beim Unterbringen angeblich gefährlicher Straftäter? (erscheint 2012).

² Heinz Freiheitsentziehende Maßregeln - Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis. Materialien und Thesen zur Unterbringung im psychiatrischem Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung gem. §§ 63, 64, 66 StGB, Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2012. Online verfügbar unter <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>. 69.

gemacht werden? Um diese Frage zu beantworten, haben die Autoren einen Blick über die Grenzen gewagt.

In Norwegen wurden zur Klärung von Breiviks Zurechnungsfähigkeit zwei verschiedene psychiatrische Sachverständige vom Gericht mit der Gutachtenerstattung beauftragt. Das erste Gutachten der Psychiater Synne Sørheim und Torgeir Husby erklärte Breivik für unzurechnungsfähig. Im zweiten Gutachten befanden Terje Tørrissen und Agnar Aspaas den Angeklagten für zurechnungsfähig. Aufgrund der konträren Ergebnisse der beiden Gutachten erhielt eine ansonsten eher im Verborgenen gebliebene Kommission besondere Aufmerksamkeit: die rechtsmedizinische Kommission (rettsmedisinske kommisjon). Diese Kommission hatte gegen das erste Gutachten vom November 2011, in dem von einer „paranoiden Schizophrenie“ des Beschuldigten ausgegangen worden war, keine Einwände erhoben. Das zweite Gutachten vom April 2012, in dem die Zurechnungsfähigkeit bejaht wurde, wurde demgegenüber von der Kommission als nicht fach- und sachgerecht angesehen, die Gutachter wurden aufgefordert, sich ausführlicher mit der Kindheit des Angeklagten zu beschäftigen. Außerdem wurden sie aufgefordert im Gutachten zu ergänzen, inwieweit sie sich dagegen abgesichert hätten, dass Breivik ihnen gegenüber „strategische Antworten“ gab, bzw. aus strategischen Gründen Fragen nicht beantwortete, die ihn als unzurechnungsfähig erscheinen lassen könnten.³

Das norwegische Gericht ist unabhängig und kann seine Entscheidung aus diesem Grund auch auf ein Gutachten stützen, das von der Kommission für nicht fachgerecht erklärt wurde. Dass dies in der Praxis allerdings so gut wie nie vorkommt,⁴ zeigt, welchen großen Einfluss eine rechtsmedizinische Kommission haben kann.

Zurück nach Deutschland: Obwohl auch hier die meisten Prognosegutachten den Tätern ein hohes Maß an Gefährlichkeit und Rückfallwahrscheinlichkeit prognostizieren, haben Studien gezeigt, dass bei Gewalttätern der Rückfall meist seltener ist als die Legalbewährung.⁵ Vor allem Rückfälle bei Tötungsdelikten und sexuellen Gewaltdelikten sind sehr selten.⁶ Des Weiteren konnte eine ältere Untersuchung, in der forensischen Psychiatern und Lehrern ohne psychologische Ausbildung 30 Akten von Strafgefangenen gezeigt wurden, damit diese die Rückfallwahrscheinlichkeit der Straftäter beurteilten, zeigen, dass weder die forensischen Psychiater noch die Lehrer die Rückfalltäter von den nicht-rückfälligen Tätern unterscheiden konnten.⁷ In der Praxis der forensischen Psychiatrie hat sich das Wissen um die Risikofaktoren in den letzten Jahren erheblich verbessert, so dass über einen Teil der Straftäter bereits relativ gute und zuverlässige Prognosen erstellt werden können.⁸ Für Fälle hochgradiger Gefährlichkeit bildet die Prognose mittlerweile eine recht verlässliche Entscheidungsgrundlage.⁹ Dennoch zeigt eine aktuelle britische Metaanalyse, dass die üblichen kriminalprognostischen Instrumente zur Risikoprognose, insbesondere im Bereich der mittleren Rückfallwahrscheinlichkeit, nur eine begrenzte Aussagekraft ha-

³ Wolff Taz v. 24.04.2012, online verfügbar unter: <http://www.taz.de/Anders-Breivik-vor-Gericht/192092/>.

⁴ Wolff Taz v. 24.04.2012, online verfügbar unter: <http://www.taz.de/Anders-Breivik-vor-Gericht/192092/>.

⁵ Harrendorf Bewährungshilfe 2012, 40 (61); vgl. auch Tippelt/Stübner/Nedopil (ZfStrVo) 2012, 97.

⁶ Harrendorf Bewährungshilfe 2012, 40 (61); vgl. auch Tewksbury/Jennings/Zgoba Behavioral Sciences and the Law 2012, 308 (309); Tippelt/Stübner/Nedopil (ZfStrVo) 2012, 97.

⁷ Endrass/Rossegger ZfStrVo 2012, 90.

⁸ Alex Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2010, 60.

⁹ Alex (Fn 8) 61.

ben.¹⁰ In der Metaanalyse der Oxford University wurden 68 Studien aus 13 Ländern unter anderem aus Deutschland ausgewertet, die insgesamt Daten von fast 25.000 Personen beinhalten.¹¹ Es zeigte sich, dass, 60-80% der Probanden anhand der herkömmlichen Prognoseinstrumente für rückfallgefährdet erklärt wurden. Tatsächlich wurden aber nur 41% der Gewalttäter, denen ein mittleres bis hohes Risiko prognostiziert wurde, wieder rückfällig, bei Sexualstraftätern waren es sogar nur 23%. Von den Personen, denen eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit zugeschrieben wurde, wurden im Gegensatz dazu 91% nicht wieder rückfällig.¹²

Der Mitte 2012 vor dem Landgericht in Augsburg verhandelte Fall des sog. „Maskenmörders“, der 2002 zu 10 Jahren Jugendstrafe verurteilt wurde und nunmehr in Sicherungsverwahrung genommen wurde, macht die dahinter stehende Problematik besonders deutlich. Nachdem zwei Experten festgestellt hatten, dass der heute 29-jährige Täter noch immer hochgefährlich ist, kam der Kriminologe Helmut Kury zu einem anderen Schluss: Unter Auflagen „könne man den Mann freilassen“, weil er bei der Therapie große Fortschritte mache. Sollte das Gericht seiner Empfehlung folgen, bedeute das auch eine große Bürde, so Kury. „Wenn er doch rückfällig wird, bin ich vielleicht nicht schuld im juristischen Sinne, aber im moralischen.“ Für einen Gutachter sei diese Vorstellung „der Super-Gau“. „Man lebt den Rest des Lebens mit dem Vorwurf: Ich bin mitschuldig, weil ich da etwas übersehen habe.“¹³

Kury verweist auch darauf, dass aus Angst vor diesem Szenario Gutachter dazu neigen, sich vermehrt fürs Wegsperrten auszusprechen. Das birgt auch aus seiner Sicht die Gefahr, dass ein Straftäter nach Verbüßung seiner Haft in Sicherungsverwahrung sitzt, obwohl er gar nicht mehr rückfallgefährdet ist. Für manche Gutachter sei dieser Gedanke jedoch leichter zu ertragen als der „Super-Gau“. Dazu komme: Der Druck sei wegen der ständig geführten Sicherheitsdebatte immens.

B. Die rechtliche Ausgangssituation in Deutschland

I. Wo fallen Gutachten an?

Die Begutachtung der Persönlichkeit von Straftätern durch Sachverständige kann im Strafverfahren und bei der Strafvollstreckung entscheidende Bedeutung haben. Im Strafverfahren stehen zunächst die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§§ 20, 21 StGB) oder die Haftfähigkeit (§ 455 Abs. 1 StPO) im Mittelpunkt, aber schon bei der gerichtlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB) oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) kommt es auf die Beurteilung des künftigen Legalverhaltens an, es wird also eine Prognose erstellt.

Im Rahmen der Strafvollstreckung tritt die Problematik der Legalprognose bei der Vollzugsplanung, der Bewilligung von Vollzugslockerungen, der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug, der Fortdauer bzw. nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Anordnung von Führungsaufsicht

¹⁰ Fazel/Singh/Doll/Grann BMJ Online-Version 2012, online verfügbar unter: http://www.bmj.com/highwire/filestream/595479/field_highwire_article_pdf/0.pdf 1.

¹¹ Fazel/Singh/Doll/Grann BMJ Online-Version 2012, online verfügbar unter: http://www.bmj.com/highwire/filestream/595479/field_highwire_article_pdf/0.pdf 3.

¹² Fazel/Singh/Doll/Grann BMJ Online-Version 2012, online verfügbar unter: http://www.bmj.com/highwire/filestream/595479/field_highwire_article_pdf/0.pdf 5.

¹³ N.N. tz v. 8.7.2012, online verfügbar unter: <http://www.tz-online.de/aktuelles/bayern/gutachter-maskenmoerder-soll-freikommen-2382990.html>.

nach der Entlassung auf. Auch nach der Entlassung aus dem Strafvollzug können für die Ausgestaltung der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht Risikoeinschätzungen erforderlich werden.

In all diesen Fällen reicht der Sachverstand von Gerichten, Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden häufig nicht für die Beurteilung des künftigen Verhaltens der Betroffenen aus, so dass die Unterstützung durch Sachverständige in Anspruch genommen werden muss. In einigen Fällen ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens sogar zwingend gesetzlich vorgeschrieben, so in den Fällen des § 246a StPO, bei der Strafrestaussatzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe wegen bestimmter schwerer Straftaten (§ 454 Abs. 2 StPO), der Entlassung aus dem Maßregelvollzug (§ 463 Abs. 3 StPO) oder der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 275a Abs. 4 StPO). In den meisten anderen Fällen obliegt es der Entscheidung des Gerichtes, ob es einen (oder ggf. mehrere) Gutachter hinzuzieht.

In der Regel wird der Auftrag zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens vom Gericht erteilt, §§ 73, 454 Abs. 2 StPO. Zur Vorbereitung eines Strafverfahrens sind aber auch Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen der Ermittlungen zur Einholung von Sachverständigengutachten befugt, § 161a StPO, ohne dass das Gericht bei der Auswahl von Sachverständigen dadurch gebunden ist.¹⁴

In Verbindung mit der Aussetzung des Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung ist nach der gesetzlichen Regelung in § 454 Abs. 2 StPO die Rolle der Staatsanwaltschaft darauf beschränkt, bei Gericht die Einholung des erforderlichen Gutachtens anzuregen¹⁵. Da die Staatsanwaltschaft aber auch eigene Ermittlungen anstellen kann, um ihren Antrag auf eine bessere Tatsachengrundlage zu stellen,¹⁶ wird in der Praxis bisweilen bereits von der Staatsanwaltschaft ein Gutachter beauftragt.

Die Möglichkeiten der Verteidigung, Einfluss auf die Sachverständigenauswahl zu nehmen, sind begrenzt. Staatsanwaltschaft und Gericht haben u. a. gemäß Nr. 70 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vor der Auswahl von Sachverständigen der Verteidigung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eine auf die Auswahl des Sachverständigen durch Gericht oder Staatsanwaltschaft beschränkte Beschwerde ist in der Regel ausgeschlossen, die Möglichkeit der Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit, § 74 StPO, wird als ausreichender Schutz betrachtet.¹⁷ Allerdings kann die Verteidigung in den Grenzen des § 244 Abs. 4 StPO eine weitere Begutachtung durchsetzen, wenn der zweite Gutachter im Vergleich zum Erstgutachter über überlegene Forschungsmittel verfügt. Ansonsten kann die Verteidigung nur Anregungen zu Fragestellung und Sachverständigenauswahl geben, wobei die Gerichte gehalten sind, im Interesse der Akzeptanz des Gutachtens diese Anregungen weitestmöglich aufzugreifen.¹⁸ Daneben steht es der Verteidigung frei, selbst Gutachter zu beauftragen. Derartige „Privatgutachten“ werden von den Gerichten jedoch als „Gefälligkeitsgutachten“ wesentlich skeptischer betrachtet als im eigenen Auftrag erstattete, obwohl auch diese

¹⁴ Löwe/Rosenberg/Krause Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz Großkommentar, 26. Aufl. 2010, § 73, Rn. 2.

¹⁵ Vordermeyer/Heintschel-Heinegg, Handbuch für den Staatsanwalt 2000, Rn. 336.

¹⁶ Löwe/Rosenberg/Graalman-Scheerer (Fn 14), § 454 Rn. 16.

¹⁷ Löwe/Rosenberg/Krause (Fn 14), § 73 Rn. 36.

¹⁸ Löwe/Rosenberg/Krause (Fn 14), § 73 Rn. 1, 26.

Sachverständigen gemäß § 79 Abs. 2 StPO darauf vereidigt werden können, das Gutachten unparteiisch erstattet zu haben.

II. Welche Gütekriterien gibt es?

Bezüglich der Qualifikation des Sachverständigen macht die Strafprozessordnung keine Vorgaben (§ 73 StPO). Im Therapieunterbringungsgesetz vom 22.12.2010¹⁹ wird allerdings gefordert:

Die Sachverständigen, die Aussagen darüber treffen, ob der Betroffene an einer psychischen Störung leidet und infolge dieser Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, „sollen Ärzte der Psychiatrie sein; sie müssen Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein“ (§ 9 Abs. 1 ThUG).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mit der kriminalprognostischen Begutachtung auch Allgemeinmediziner beauftragt werden dürfen, sobald sie ein wenig Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie aufweisen können. Die hier zum Ausdruck kommende Fixierung auf die ärztliche Grundqualifikation kennzeichnet auch die Gutachterauswahl in den Bereichen, in denen die ärztliche Ausbildung nicht als Auswahlkriterium genannt ist. Kriminalprognostische Gutachten werden in der Regel von Fachärzten für Psychiatrie, teilweise mit Unterstützung von Psychologen bei Durchführung und Auswertung von Leistungs- und Persönlichkeitstests, erstattet, obwohl seit dem 01.01.1975 nicht einmal für den Fall der Anordnung einer stationären Maßregel ein ärztlicher Sachverständiger gefordert wird (§ 246a StPO). „Rechtsprechung und Kommentare sind offenbar jedoch nicht bereit, mit Traditionen zu brechen, und verlangen, dass – zumindest im Regelfall – einem Arzt die Gutachterfunktion übertragen wird“.²⁰

Die erheblichen Mängel bei der Begutachtung von Straftätern, die in einer umfangreichen Analyse von 109 psychiatrischen Gutachten in Mecklenburg-Vorpommern aufgezeigt worden waren, verstärkten die Forderungen nach der Einführung von Mindeststandards für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten.²¹ Dieser Forderung kam im Jahre 2005 „eine an forensisch-psychiatrischen Fragen besonders interessierte interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Juristen, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie Sexualmedizinern“ nach, indem sie zunächst Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten veröffentlichte.²² In etwas erweiterter Zusammensetzung hat diese Arbeitsgruppe im darauffolgenden Jahr Mindestanforderungen für Prognosegutachten²³ vorgestellt und in diesem Zusammenhang betont:

„Kriminalprognostische Gutachten setzen eine einschlägige Erfahrung in der Exploration von Straffälligen, Kompetenz im eigenen psychiatrischen, psychologischen oder sexualmedizinischen Fachgebiet sowie gediegene kriminologische Kenntnisse voraus.“²⁴

¹⁹ BGBl. I, S. 2300 ff.

²⁰ Rasch, Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. 1999, 32.

²¹ Vgl. Tondorf StV 2004, 279 (280); sowie unten 2.3.

²² Boetticher/Nedopil/Bosinski/Saß NStZ 2005, 57 ff.

²³ Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf NStZ 2006, 537 ff.

²⁴ Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf NStZ 2006, 537 (541).

Die Empfehlungen berücksichtigen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze²⁵ insbesondere hinsichtlich der Wahl der Untersuchungsmethode, der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie der Beweisgrundlagen des Gutachtens. Schon der Gutachtauftrag muss sich danach mindestens an vier Fragen orientieren:

- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird?
- Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?
- Welche Umstände können das Risiko von Straftaten steigern?²⁶

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe blieben nicht unwidersprochen. Bemängelt wurden nicht nur die Legitimation der Arbeitsgruppe und der Verzicht, auch als Gutachter aktive Kriminologen hinzuzuziehen, sondern auch inhaltliche Defizite.²⁷ Kritisiert wurde insbesondere die Überbewertung von standardisierten Prognoseinstrumenten wie HCR 20, SVR 20 und PCL-SV und die Empfehlung, auf statistische Erfahrungsregeln Bezug zu nehmen, obwohl deren Bedeutung für die Individualprognose gering sei. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe nahmen später zwei Gerichtsentscheidungen zum Anlass, ihrerseits noch einmal darauf hinzuweisen, dass eine unkritische Übernahme gruppenstatistischer Erkenntnisse auf den Einzelfall oder gar mechanistische Übertragung von empirischen Prognosekriterien ohne Bezugnahme auf die individuellen Risiken, Fähigkeiten und Lebenssituationen nicht nur den Anforderungen an Risikoeinschätzungen nicht gerecht würde, sondern auch zu Fehlern bei der prognostischen Beurteilung führte.²⁸

Zur Verbesserung der Qualität forensischer Gutachten bieten im Übrigen die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) sowie die Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) gemeinsam mit der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) Weiterbildungsprogramme mit der Möglichkeit der Zertifizierung an.²⁹ Als Fachpsychologen für Rechtspsychologie sind derzeit bundesweit etwa 250 Psychologinnen und Psychologen zertifiziert, davon ca. 80 (auch) für Gutachten zur Schuldfähigkeit und ca. 90 (auch) für die Erstattung von Gefährlichkeitsprognosen.³⁰ Bei der DGPPN sind derzeit etwa 230 Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie Inhaber des Zertifikats „Forensische Psychiatrie“.³¹ Angesichts der wachsenden Bedeutung kriminalprognostischer Gutachten sind diese Zahlen so gering, dass auch künftig davon auszugehen ist, dass viele Gutachten zu Schuldfähigkeit und Kriminalprognose von unzureichend qualifizierten Sachverständigen erstattet werden, abgesehen davon, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht verpflichtet sind, zertifizierte Sachverständige zu beauftragen.

²⁵ Vgl. dazu *Becker*, Sicherungsverwahrung – die Bedeutung des Sachverständigen für die gerichtliche Prognoseentscheidung, 2009, 67 ff. sowie unten 2.3.

²⁶ *Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf* (Fn 23) 539.

²⁷ *Bock StV* 2007, 269 ff.

²⁸ *Boetticher/Dittmann/Nedopil/Nowara/Wolf NStZ* 2009, 478 ff.

²⁹ DGPPN-Zertifikat „Forensische Psychiatrie“; „Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, näher dazu *Nedopil NStZ* 2005, 137f.

³⁰ Abrufbar unter: www.bdp-rechtspsychologie.de oder www.dgps.de/dgps/fachgruppen/.

³¹ Abrufbar unter: www.dgppn.de.

III. Höchstrichterliche Rechtsprechung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland hat sich bereits mehrfach mit dem Thema gerichtlicher Gutachten – Glaubhaftigkeitsgutachten, Gefährlichkeitsgutachten, Schuldfähigkeitsgutachten und Prognosegutachten – beschäftigt. So stellte der BGH als Reaktion auf die sog. „Wormser Prozesse“, bei denen aufgrund fehlerhafter Glaubhaftigkeitsbeurteilungen von Kleinkindern zwischen 1993 und 1997 25 Personen aus Worms und Umgehung des Kindesmissbrauchs angeklagt und freigesprochen wurden, Mindestanforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten auf.³² Dabei stellte das Gericht zunächst fest, dass es grundsätzlich dem Sachverständigen überlassen ist, wie er sein Gutachten erstellt.³³ Es komme aber entscheidend darauf an, dass das Glaubhaftigkeitsgutachten nachvollziehbar und transparent gestaltet ist.³⁴ Es muss überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist.³⁵ Zu diesem Zweck nennt der BGH einige formale Merkmale, die ein Glaubhaftigkeitsgutachten aufweisen sollte:

- Die Hypothesen, die der Sachverständige seinem Gutachten zugrunde legt, müssen im Gutachten einzeln bezeichnet werden.
- Die verwendeten Untersuchungsmethoden und Testverfahren sind zu benennen und zu den Hypothesen in Bezug zu setzen. Das bedeutet, dass deutlich gemacht werden muss, welcher Fragestellung mit welchem Verfahren nachgegangen wurde und warum dieses Verfahren methodisch indiziert war.
- Werden anerkannte psychologische Diagnoseverfahren (wie z.B. Befragung, Beobachtung, Standardtests und Standardfragebögen) verwendet, so müssen Konzeption und Methodik nicht näher erläutert werden, da die Überprüfung dieser Verfahren bereits durch allgemeine psychologische Quellen möglich ist.
- Bei weniger gängigen Verfahren müssen das Konzept und die Methodik im Gutachten hingegen explizit beschrieben werden, damit auch andere Sachverständige beurteilen können, auf welche Weise vorgegangen wurde und welche Aussagekraft die so ermittelten Ergebnisse haben. Darüber hinaus soll jeweils angegeben werden, wie lange die einzelnen Tests gedauert haben.
- Außerdem hat eine strikte Trennung zwischen Datenwidergabe und Interpretation des Sachverständigen zu erfolgen. In der Regel genügt es, die wesentlichen Ergebnisse und ihre Interpretation darzustellen, nur im Einzelfall kann es notwendig sein, alle Testergebnisse mitzuteilen.

Darüber hinaus stellt der BGH auch inhaltliche Anforderungen an die Gutachten. So stellt er fest, dass ein Glaubhaftigkeitsgutachten sich nicht auf die Glaubwürdigkeit einer Person im Allgemeinen bezieht, sondern nur auf die Glaubhaftigkeit bezüglich der konkreten Aussage.³⁶ Um ein solches Glaubhaftigkeitsgutachten zu erstellen, nimmt der Sachverständige zunächst an, die Aussage sei unwahr (wissenschaftliche Nullhypothese).³⁷ Ergibt dann die Prüfung, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt.

³² BGH vom 30.07.1999 – 1 StR 618/98 BGHSt 45, 164ff.

³³ BGH vom 30.07.1999 – 1 StR 618/98 BGHSt 45, 178.

³⁴ BGH vom 30.07.1999 – 1 StR 618/98 BGHSt 45, 178; BGH StV 1989, 141.

³⁵ BGH vom 30.07.1999 – 1 StR 618/98 BGHSt 45, 178.

³⁶ Vgl. auch *Köhnken*, Qualitätsanforderung an Gutachten zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen.

In: Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung 2007, 23 (25).

³⁷ BGH vom 30.07.1999 – 1 StR 618/98 BGHSt 45, 169.

Ein Glaubhaftigkeitsgutachten soll eine Inhaltsanalyse (macht der Inhalt der Aussage Sinn?), eine Motivationsanalyse (gibt es Motive für eine Falschbelastung?), eine Konstanzanalyse (sind die Aussagen über den gesamten Zeitraum konstant?) und eine Kompetenzanalyse (könnte die Aussagequalität auch durch Erfindungen oder Parallelerlebnisse erklärt werden?) enthalten. Im Rahmen der Kompetenzanalyse werden auch die allgemeine und die sprachlich intellektuelle Leistungsfähigkeit des Zeugen berücksichtigt, bei Sexualdelikten ist darüber hinaus eine Einschätzung der sexualbezogenen Kenntnisse und Erfahrungen des Zeugen notwendig. Dazu muss der Sachverständige auch die Angaben berücksichtigen, die der Zeuge bezüglich der Tatvorwürfe gegenüber anderen Personen wie z.B. Eltern oder Lehrern gemacht hat. Grundsätzlich kann der Sachverständige die standardisierten Verfahren zur Erstellung seines Gutachtens im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens frei wählen, die Methoden müssen allerdings dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.³⁸ Auch „die Deutung von Kinderzeichnungen und des Spielverhaltens mit sog. anatomisch korrekten Puppen“ wurde ausdrücklich als nicht dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechend eingeordnet.³⁹

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Richter dafür zuständig, dass die beschriebenen wissenschaftlichen Standards eingehalten werden, wenn er die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens für erforderlich hält. Der Richter soll Glaubhaftigkeitsgutachten aber nur in Ausnahmefällen einholen, z.B. bei einer komplexen Beweislage,⁴⁰ bei Taten, die weit in der Vergangenheit liegen,⁴¹ wenn suggestive Einflüsse zu befürchten sind,⁴² wenn die Angaben des Zeugen eher karg sind⁴³ oder wenn es Hinweise auf eine psychologische Erkrankung oder Persönlichkeitsstörungen gibt.

2004 legte der BGH in einer Entscheidung die Mindeststandards für die Schuldfähigkeitsbegutachtung fest.⁴⁴ Hier wurden im Ergebnis die Voraussetzungen für Glaubhaftigkeitsgutachten übernommen.⁴⁵ Über sog. Gefährlichkeitsgutachten hatte der BGH bisher noch nicht zu entscheiden, allerdings sind die Anforderungen, die der BGH an die Glaubhaftigkeitsgutachten stellt, verallgemeinerungsfähig, so dass sie auch auf Gefährlichkeitsgutachten übertragen werden können. Dahingehend hat sich auch der ehemalige Vorsitzende Richter am BGH Schäfer geäußert.⁴⁶

Auch in Bezug auf Prognoseentscheidungen liegt bisher keine Entscheidung des BGH vor. Es wird allerdings angenommen, dass, sobald ein solcher Fall vor dem BGH verhandelt würde, die Entscheidung des BGH ähnlich wie bei den Glaubhaftigkeitsgutachten ausfallen wird.⁴⁷ Eine solche Entscheidung wird von der Literatur schon erwartet,⁴⁸ insbesondere seit eine Studie, die 2003 in Rostock durchgeführt wurde (s.o.), zeigte, dass die Qualität dieser Gutachten defizitär ist. So wurden nur in

³⁸ *Becker* (Fn 25) 69; vgl. auch *Galli*, Lockerungsbegutachtungen im Strafvollzug: Kritik aus kriminologischer Sicht 2011, 21.

³⁹ *Köhnken* Qualitätsanforderung an Gutachten zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In: *Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung* 2007, 23 (29).

⁴⁰ BGH NStZ 2004, 490.

⁴¹ BGH StV 2004, 241.

⁴² BGH StV 1998, 116.

⁴³ BGH StV 1999, 470.

⁴⁴ BGH NJW 2004, 1810ff.

⁴⁵ BGH NJW 2004, 1812.

⁴⁶ *Schäfer* zitiert nach *Tondorf* StV 2004, 279 (283).

⁴⁷ *Tondorf* Verteidigen bei Prognosegutachten im Strafverfahren. In: *Rode/Kammeier/Leipert* (Hrsg.): *Prognosen im Strafverfahren und bei der Vollstreckung*, 2004, 123 (140)

⁴⁸ Vgl. z.B. *Tondorf* StV 2004, 279 (280).

selteneren Fällen Krankenakten der zu begutachtenden Personen herangezogen, überwiegend fehlten Fremdanamnesen, bei 12% der Gutachten fehlte eine saubere Trennung zwischen der Datenerhebung und der Dateninterpretation und nur 4% der Gutachten wurden als sehr gut nachvollziehbar bewertet.⁴⁹ Ein besonders interessantes Resultat der Studie war, dass die Gerichte, trotz der mangelnden Qualität der Gutachten, in 88,6% der Fälle die gutachterlichen Ergebnisse ohne kritische Reflexion übernahmen.⁵⁰

Zwar hat der BGH sich noch nicht mit dem Thema Prognosegutachten beschäftigt, am 05.04.2004 erging allerdings eine Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zu Prognosebegutachtungen nach zehn Jahren des Vollzuges der Sicherungsverwahrung gem. § 67 d Abs. 3 StGB.⁵¹ Dabei fordert das BVerfG, dass die Grundsätze des BGH zu Glaubhaftigkeitgutachten auch auf Prognosegutachten übertragen werden. Das BVerfG fordert, unter einem pauschalen Verweis auf das BGH-Urteil vom 30.07.1999, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gutachten, insbesondere die Anknüpfungs- und Befundtatsachen sollen deutlich herausgearbeitet werden.⁵²

Für das Begutachtungsverfahren sieht das BVerfG vor, dass Aktenmaterial ausgewertet werden soll, Probanden untersucht werden sollen, sowie schriftliche Aufzeichnungen des Gesprächsinhaltes Berücksichtigung finden sollen. Die so gefundenen Ergebnisse sollen von einem erfahrenen Sachverständigen gewichtet und in einen Zusammenhang gestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mittlerweile klargestellt, dass ein solcher Sachverständige nicht zwangsläufig ein Facharzt mit psychiatrischer Ausbildung sein muss,⁵³ wie es nach dem Wortlaut der oben genannten Entscheidung hätte vermutet werden können. „Des Weiteren stellt das BVerfG heraus, dass für das Prognosegutachten das Gebot hinreichend breiter Prognosebasis gilt.“⁵⁴ Damit das Gericht eine Gesamtwürdigung⁵⁵ von Tat und Täter i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB vornehmen kann, muss das Gutachten sich mit dem Anlassdelikt beschäftigen, mit der Persönlichkeitsentwicklung des Täters vor und nach der Tat und mit dem sozialen Umfeld des Täters. Bei Entscheidungen, die erst nach langjährigem Freiheitsentzug fallen sollen, muss auch erörtert werden, wie sich der Verurteilte in Bezug auf Vollzugslockerungen verhalten hat. Mit einem Beschluss vom 23.08.2006 konkretisierte das BVerfG, dass im Rahmen einer individuellen Gefährlichkeitsprognose eine erhöhte und gegenwärtige Wahrscheinlichkeit für die schwere Schädigung von Personen gegeben sein muss.⁵⁶

Das BVerfG lässt in seiner Entscheidung offen, ob die aufgestellten Grundsätze zu Prognosegutachten nach § 67 d Abs.3 StGB auch auf andere Prognosegutachten zu übertragbar sind, obwohl das Prognosegutachten nach § 67 d Abs.3 StGB einen gewissen Ausnahmecharakter hat, da erhöhte Anforderungen an das bedrohte Rechtsgut und die drohenden Straftaten zu stellen sind.⁵⁷ Diese erhöhten Anforderungen an das bedrohte Rechtsgut und die drohenden Straftaten rechtfertigen es allerdings

⁴⁹ Tondorf StV 2004, 279 (280).

⁵⁰ Tondorf StV 2004, 279 (281).

⁵¹ BVerfG NJW 2004, 739ff.

⁵² Vgl. hierzu auch Nedopil/Dittmann/Kiesewetter ZStrR, 127 (132).

⁵³ BVerfG StV 2006, 426.

⁵⁴ Becker (Fn 25) 70.

⁵⁵ Eine Gesamtwürdigung hat nach dem BVerfG auch bei einer Gefährlichkeitsprognose gem. § 66 StGB stattzufinden, BVerfG vom 23.08.2006 NStZ 2007, 87ff.; vgl. auch BGHSt 50, 121, 130f.; Alex (Fn 8) 33, 35.

⁵⁶ BVerfG NStZ 2007, 87, 88; ebenso BVerfG NJW 2009, 980ff.

⁵⁷ BVerfG NJW 2004, 743.

nicht, auch an das Gutachten erhöhte Anforderungen zu stellen, ansonsten würde bzgl. anderer Prognosegutachten zu geringerer Qualität aufgefordert werden, was nicht gewollt sein kann. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich die dargestellten Grundsätze auf sämtliche Prognosegutachten übertragen lassen.⁵⁸

C. Erfahrungen mit Prognosegutachten

Generell ist die Eignung von Klassifikationssystemen zur Prognosebegutachtung fraglich, und noch problematischer ist eine Überbewertung von Befunden, die anhand von Checklisten wie PCL, HRC 20 oder SVR gewonnen worden sind, wenn es um die Beurteilung der Gefährlichkeit im strafrechtlichen Sinne geht. Unsere eigenen Erfahrungen als Gutachter sowie empirisch gesicherte Erkenntnisse zeigen, dass die Hauptfehlerquelle vieler Gutachten darin besteht, nicht alle relevanten Tatsachen zu berücksichtigen oder Tatsachen falsch zu interpretieren oder zu bewerten. Auch die schon früh in der Kriminologie beschriebene und kritisierte Tatsache, dass in zuvor erstellten Gutachten (angeblich) festgestellte Verhaltensweisen oder (teilweise weder nachvollziehbare, noch belegte) Interpretationen oder Etikettierungen eines Probanden im weiteren Verlauf einer „Karriere“ immer wieder auftauchen und praktisch immer zu Lasten des Probanden Verwendung finden, konnten wir in fast allen Verfahren beobachten. Was also einmal den Eingang in Verfahrensakten über ein entsprechendes Gutachten gefunden hat, bleibt als unstrittig in der Aktenwelt, auch wenn „Feststellung“ oder Interpretation möglicherweise Jahrzehnte zurückliegen. Längst zurückliegende Ereignisse werden erneut thematisiert (ein Schema, das der Kriminologie seit den 1960er Jahren bekannt ist, als erstmals auch in Deutschland sog. „Aktenkarrieren“ untersucht wurden), und dabei auch durchaus strittige Geschehnisse einseitig zulasten der Verurteilten interpretiert.

Häufig wird in Gutachten die mangelhafte „Aufarbeitung der Tat“ als negatives Kriterium für die künftige Legalbewährung betont, wenn etwa zusammenfassend festgestellt wird: *„Die mangelnde Offenheit des Probanden und seine wenig selbstkritische Motivanalyse lassen eine zuverlässige Aussage über Wiederholungs- und Missbrauchsgefahren nicht zu...“*. Empirisch nachgewiesen ist jedoch, dass Rückfälligkeit nicht *„gerade gut mit der Deliktbearbeitung“* korreliert.⁵⁹ Bedeutsamer als die Floskel der „Deliktbearbeitung“, mit der gemeinhin Reue und Einsicht (auch in das Urteil) verbunden werden, ist, wie sich jemand zu seiner Tat stellt, wie er mit seiner Täterschaft umgeht und sich emotional und als Person zur Tat bezieht. Zudem werden Anforderungen an Gefangene gestellt, die zur Entlassung anstehen und damit ihre Strafe „abgesessen“ haben, die man in dieser Form an unauffällige Normalbürger weder stellen würde noch stellen könnte.⁶⁰ Auf diese Weise wird das strafrechtsdogmatische Grundprinzip aufgehoben, wonach von der präventiven Wirkung der Strafvollstreckung auf einen Gefangenen ausgegangen wird, bis er erneut eine Straftat begeht – es sei denn, es liegen begründete (!) Hinweise darauf vor, dass er nach wie vor eine schwere (und konkrete) Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Schon aus methodischen Gründen ist es unzulässig, aus statistisch ermittelten durchschnittli-

⁵⁸ Vgl. Becker (Fn 25) 72.

⁵⁹ Kröber Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2007, 162; s.a. Kröber Geständnis und Auseinandersetzung mit der Tat als Gesichtspunkte der Individualprognose nach Tötungsdelikten. In: Dölling (Hrsg.): Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung 1995, 63-81.

⁶⁰ Kröber Kriminalprognostische Begutachtung. In: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie 2006, 69 (116).

chen Rückfallraten auf die Rückfallwahrscheinlichkeit einer einzelnen konkreten Person zu schließen. So ist beispielsweise die folgende Aussage eines Erstgutachters weder belegt worden noch tatsächlich richtig: *„Betrugsdelinquenten imponieren in der Regel mit affektiven-, neurotischen- und Persönlichkeitsstörungen“*. Selbst wenn sie dies täten, dann sagt dies überhaupt nichts über die konkrete, individuelle Persönlichkeit (und Gefährlichkeit) des jeweiligen Verurteilten oder Gefangenen aus. Ein Gutachter, der aus bestimmten Kriterien eine Individualdiagnose „folgern“ will, verkennt ganz offensichtlich den notwendigen wissenschaftlichen Charakter von Prognosegutachten, auf die der BGH seit geraumer Zeit intensiv hinweist.⁶¹

Fast alle der von den Gerichten in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten zeigen das Dilemma der Beauftragung von ihrem Fachgebiet verhafteten Psychiatern mit Gutachten zur Kriminalprognose auf. War zum Beispiel in einem Erstgutachten die *„narzisstische Persönlichkeit“* eines Angeklagten als ausschlaggebend für die Delinquenz angesehen worden, so wird in dem späteren Gutachten eines anderen Psychiaters diese Kategorisierung aufgegeben, die fortdauernde Neigung zu Betrugsdelinquenz nunmehr aber mit einem anderen Kriterium (in diesem Fall der *„histrionischen Persönlichkeit“*), gekoppelt mit dissozialen Persönlichkeitszügen und Verhaltenstendenzen in geringerem Umfang, begründet. Zitat: *„Es handelt sich mithin um deliktypologische Straftatbestände, die entsprechend der gängigen forensisch-psychiatrischen Literatur (schon seit dem 19. Jahrhundert) eng mit der habituellen Persönlichkeitsverfassung des hysterisch strukturierten Täters assoziiert wird.“* Bei der Kriminalprognose geht es jedoch nicht darum, die Persönlichkeit nach psychiatrischen Maßstäben zu kategorisieren (das ist im Übrigen auch das vorrangige Ziel des häufig verwendeten MMPI 2), sondern darum, die Wahrscheinlichkeit künftiger Delinquenz zu ermitteln. Es gibt in der Gesellschaft eine Vielzahl von Menschen mit „narzisstischen“ oder „histrionischen“ Persönlichkeitsanteilen, die niemals mit Delinquenz auffallen, sondern gerade wegen dieser Merkmale hoch angesehen und/oder erfolgreich sind (Künstler, Politiker etc.).

Zusätzlich müssen bei jeder Begutachtung auch protektive bzw. begünstigende Faktoren dargestellt werden, vor allem dann, wenn die Gerichtsentscheidung darauf ggf. Einfluss nehmen kann. Dazu gehören vor allem Faktoren, die eine mögliche Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit bedingen können. So wird die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklungen zu nutzen, fast nie in Gutachten beschrieben, obwohl sie in den Lebensläufen durchaus zu finden ist, aber offensichtlich im Blick der Sicht der psychiatrischen Gutachter von Negativfaktoren überlagert wird. Ein solches Phänomen (negative Aspekte überdecken vorhandene positive und werden daher eher wahrgenommen) ist in der Psychologie gut, so dass sich die Psychiater dieser Problematik eigentlich bewusst sein müssten.

Wichtig erscheint uns die Einbeziehung und Berücksichtigung dynamischer Prognosemerkmale: Menschliches Verhalten ist einem ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess unterworfen und viele in den üblichen Prognoseverfahren erhobene Merkmale sind viel zu statisch und oftmals historisch weit zurückliegend, als dass sie wirklich die Bedeutung haben, die ihnen dort eingeräumt wird. Dies konnten die in den letzten Jahren durchgeführten umfangreichen und teilweise über 50 Jahre

⁶¹ Vgl. Tondorf Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. 2te Aufl. 2005, 129.

reichenden Langzeitstudien zur Karriereentwicklung von Straftätern eindrucksvoll zeigen.⁶²

Eigene Erkenntnisse aus der Exploration werden in Gutachten häufig durch Hinweise auf Urteile und Feststellungen des Gerichts relativiert, obwohl dieses durch den Verhandlungsablauf geprägt war und zu wichtigen Stationen im Leben des Probanden keine Informationen enthält. Dabei stellt sich die (theoretisch wie praktisch) interessante Frage, ob die Rechtskraft des Urteils sich tatsächlich auf alle Feststellungen und Bemerkungen des Gerichts im Urteil erstreckt, oder ob der Gutachter nicht vor dem Hintergrund seiner bestimmten Aufgabe und einer anderen als primär juristischen Fragestellung nicht Geschehnisse auch anders interpretieren kann oder sogar muss. Eine weitere Fehlerquelle stellt die Fehlinterpretation von Testergebnissen dar, die von den Gerichten mangels eigener Sachkenntnis kaum überprüft werden können.

Eine Vielzahl von psychiatrischen Sachverständigen neigt zudem dazu, Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung aufzudecken und die bei den Probanden vorhandenen Ressourcen zu vernachlässigen. Kriminalprognostische Begutachtung dieser Art lässt sich als „Sammeln giftiger Pilze“ charakterisieren. Dabei zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Vorstellung, es ließen sich halbwegs lineare Beziehungen zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und abweichendem Verhalten ermitteln, angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik überholt ist.⁶³ Kriminologisch kann aus einer schnellen Abfolge von schweren und schwersten Rückfalltaten nicht auf eine Charaktereigenschaft des Delinquenten geschlossen werden. „Es müssen Alter, soziale Situation und die jeweiligen situativen Faktoren, welche die Taten begünstigen, neben individuellen, die Täterpersönlichkeit prägenden Gesichtspunkte, zumindest mit berücksichtigt werden“.⁶⁴ Obwohl Prognosegutachten über Probanden aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung immer nach der Rechtslage als „psychisch gesund“ definierte Personen betreffen (man geht davon aus, dass „Persönlichkeitsstörungen“ bei etwa 11% der Allgemeinbevölkerung vorliegen)⁶⁵, gibt es auf Grundlage der eigenen Profession eine Tendenz bei psychiatrischen Sachverständigen, bei der Begutachtung von Strafgefangenen ein „Kranksein“ zu konstruieren, das dann zur Erklärung für die fortdauernde Gefährlichkeit herangezogen wird. Doch wenn diese Einschätzung richtig ist, stellt sie eher die ursprüngliche Annahme von Schuldfähigkeit infrage, als dass sie Anlass sein könnte, die Inhaftierung fortzusetzen. Nach Rasch würden sich die meisten der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten wahrscheinlich wegen der bei ihnen bestehenden Persönlichkeitsanomalien in psychiatrischen Krankenhäusern befinden, wenn nicht auf Seiten der Psychiater die Tendenz bestünde, Täter mit Persönlichkeitsstörungen von den Behandlungsmöglichkeiten der Psychiatrie auszuschließen.⁶⁶

Unausrottbar scheint auch die Angewohnheit vieler Sachverständiger, die in den Akten befindlichen Erkenntnisse aus früheren Begutachtungen fortzuschreiben oder fehlende Informationen auch für die aktuelle Begutachtung nicht zu beachten, obwohl

⁶² Vgl. *Stelly/Thomas* Kriminalität im Lebenslauf, 2005; *Kerner* Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: *Rehn/Nanninga/Thiel* (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges 3-52; *Laub/Sampson*, Shared Beginnings - Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70, 2003/2006.

⁶³ Siehe bereits *Rasch* (Fn 20) 48 ff.

⁶⁴ *Frommel* KrimJ 2010, S. 276 (285).

⁶⁵ *Bohus/Stieglitz/Fiedler/Berger* Persönlichkeitsstörungen. In: *Berger* (Hrsg.): *Psychiatrie und Psychotherapie* 1999, 771-845.

⁶⁶ *Rasch* (Fn 20) 130.

sie vom Probanden vorgebracht wurden, und auf diese Weise „Aktenkarrieren“ zu kreieren, die mit den aktuellen Lebensumständen des Probanden wenig zu tun haben („quod [non] est in acta, [non] est in mundo“). Selbst bei offensichtlichen Diskrepanzen zwischen früheren Begutachtungen und den eigenen Wahrnehmungen in der Exploration werden die früheren Erkenntnisse des Kollegen oder der Kollegin allenfalls vorsichtig in Frage gestellt, wenn die Widersprüche nicht gänzlich relativiert werden, nach dem Motto „eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“. Hinzu kommt das Problem der „Haus- und Hofgutachter“, die spätestens dann als Zweitgutachter vom Gericht beauftragt werden, wenn die Risikoeinschätzung im Erstgutachten nicht den Vorstellungen des Gerichts entspricht.

Die vermeintliche Objektivierung der Befunde durch neue Erkenntnisse und Instrumente hat die Qualität der Gutachten nicht verbessert, sondern teilweise zusätzliche Probleme geschaffen. Die Bedeutung der Basisrate für die Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit im konkreten Einzelfall fordert vom Sachverständigen Aussagen über die exakte Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit, die nur spekulativ sein können. Wie die Karriereforschung und die Untersuchungen zu „Intensivtätern“ aufgezeigt haben, ist die weitere Entwicklung von so vielen Variablen abhängig, dass genaue Vorausagen gar nicht möglich sind. Dass theoriefreie Klassifikationssysteme wie ICD-10 oder DSM-IV keine gründliche Diagnostik ersetzen können, ist unumstritten, zumal die darin angeführten Kriterien selbst unscharf und interpretationsbedürftig sind, aber für Staatsanwaltschaft und Gerichte sind die Systeme wegen der einfach nachvollziehbaren Kategorien äußerst attraktiv. So sehr es auch zu begrüßen ist, dass Leistungs- und Persönlichkeitstests ebenfalls zunehmend zur Absicherung von Erkenntnissen aus der Exploration in Sachverständigengutachten einfließen, so groß ist bei allen aufgeführten „objektiven“ Verfahren die Gefahr, dass sie missbraucht werden, um die nach wie vor große Unsicherheit bei der Prognose künftigen Legalverhaltens zu kaschieren. Damit werden sie zum Alibi, um die Zweifel an der Unzuverlässigkeit von Prognosen zu zerstreuen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Gutachten für das weitere Leben ihrer Probanden sollten sich die Sachverständigen dieser Risiken bewusst sein. Solange Staatsanwälte und Richter nicht durch umfassende Fort- und Weiterbildung für die Problematik der Ungenauigkeit von Kriminalprognosen sensibilisiert sind, wird nämlich die Abhängigkeit der Gerichte von Sachverständigen unverändert groß sein.

Insgesamt zeigen diese Ausführungen, dass in Deutschland eine Qualitätssicherung von Prognosegutachten dringend erforderlich erscheint. Dabei gibt es aus dem Ausland durchaus Modelle, die auf unsere Situation übertragen werden könnten.

D. Prognosegutachten und ihre Qualitätssicherung im Ausland – Modelle

I. Österreich

Das österreichische System der Prognosegutachten und ihrer Qualitätssicherung entspricht weitestgehend dem Deutschen. Lediglich die Begrifflichkeiten variieren, so spricht das österreichische Strafgesetzbuch z.B. nicht von Schuldfähigkeit, sondern von Zurechnungsfähigkeit.⁶⁷ Es gibt unabhängige Sachverständige, die vom Gericht oder der Verteidigung zur Erstellung von Prognosegutachten beauftragt werden. Eine Gefährlichkeitsprognose ist z.B. bei Einweisung eines Straftäters in eine Anstalt des Maßnahmenvollzuges (entspricht dem deutschen Maßregelvollzug) notwendig.⁶⁸ Die

⁶⁷ Kunzl/Pfäfflin Recht und Psychiatrie 2011,152.

⁶⁸ Kunzl/Pfäfflin Recht und Psychiatrie 2011,152 (153).

Qualität dieser Gutachten wurde 2011 in einer bundesweiten Studie untersucht. In diesem Zusammenhang wurden 211 Gutachten aus den Jahren 1981 bis 2008 zur Zurechnungsfähigkeit und zur Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern geprüft. Dabei zeigten sich erhebliche formale und inhaltliche Mängel. In der Hälfte der Gutachten war die Ergebnisfindung nicht transparent dargestellt, da es an einer Erläuterung fehlte, welche Untersuchungsinstrumente zu welchem Zweck eingesetzt wurden, oder nicht zwischen empirischen und subjektiven Tatsachen unterschieden wurde. Bei 4% der Gutachten war darüber hinaus die Prognose unklar.⁶⁹ Ein interessantes Ergebnis der Untersuchung war, dass die Gutachten häufig beauftragter Sachverständiger tendenziell mehr Qualitätsmängel aufwiesen als die Gutachten von selten beauftragten Sachverständigen.⁷⁰

In Österreich fehlt jegliche höchstrichterliche Rechtsprechung zu Anforderungen an Gerichtsgutachten. Allerdings gibt es eine Reihe von durch Wissenschaftler aufgestellten Kriterien, an denen sich Gutachter zu orientieren haben. So sollen sie sich beim wissenschaftlichen Vorgehen an empirisch begründete und klinisch anerkannte Theorien halten,⁷¹ das Vorgehen soll transparent sein, Sprache, Tonfall und Wortwahl sollen objektiv neutral und nicht strafrechtsnormativ bzw. moralisch wertend sein.⁷² Außerdem sollen objektive Befunde klar von den daraus abgeleiteten Bewertungen getrennt werden.⁷³ Aufgrund der Kritik an mangelhaften österreichischen Gerichtsgutachten wird auch in der österreichischen Literatur immer wieder der Ruf nach kontinuierlichen Qualitätskontrollen laut.⁷⁴

II. Niederlande

Bis in die 1980er Jahre galt in den Niederlanden ein Sachverständigengutachten quasi als Gerichtsentscheidung, da das Gericht grundsätzlich im Sinne des Gutachters entschied. 1998 hob dann allerdings der Hoge Raad (Hohe Rat)⁷⁵ die Entscheidung eines Gerichts auf, weil dieses die mangelnde Kompetenz des Sachverständigen nicht in Erwägung gezogen hat, obwohl diese vom Verteidiger mehrmals in Frage gestellt wurde.⁷⁶ Der Hohe Rat hob 1998 eine weitere Entscheidung eines Gerichts auf, die ohne kritische Reflexion und Begründung ein Sachverständigengutachten zu Grunde legte, in dem der Sachverständige den sexuellen Missbrauch eines Kindes durch dessen Verhalten an anatomisch korrekten Puppen als belegt ansah.⁷⁷ Bis heute gibt es keine festen Regeln für gerichtliche Gutachten. Die Gutachten eines Sachverständigen gelten als Beweismittel vor Gericht und werden wie alle übrigen Beweismittel im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung berücksichtigt. Aus der Rechtsprechung ergibt sich allerdings, dass das Gericht die Methoden des Sachverständigen kritisch zu hinterfragen und das Vorbringen des Verteidigers gegen die Kompetenz des Sachverständigen zur Kenntnis zu nehmen hat. Letzteres hat allerdings den Nachteil, dass Einwände gegen den Sachverständigen erst nach Verlesung des Gutachtens vor Gericht vorgebracht werden können. In diesem Fall ist es

⁶⁹ Kunzl/Pfäfflin *Recht und Psychiatrie* 2011,152 (155).

⁷⁰ Kunzl/Pfäfflin *Recht und Psychiatrie* 2011,152.

⁷¹ Kunzl/Pfäfflin *Recht und Psychiatrie* 2011,152 (153).

⁷² Kunzl/Pfäfflin *Recht und Psychiatrie* 2011,152 (154).

⁷³ Kunzl/Pfäfflin *Recht und Psychiatrie* 2011,152 (158).

⁷⁴ Vgl. z.B. Kunzl/Pfäfflin *Recht und Psychiatrie* 2011,152 (158).

⁷⁵ Der Hohe Rat verfügt über einen Internetauftritt: <http://www.rechtspraak.nl/Gerechten/HogeRaad/>.

⁷⁶ Krauss/Cassar/Strother *The Admissibility of Expert Testimony in the United States, the Commonwealth, and Elsewhere*. In: Krauss/Liebermann (Hrsg.) *Psychological Expertise in Court* 2009, 1 (20).

⁷⁷ Krauss/Cassar/Strother (Fn. 76) 19, dort auch zum folgenden Absatz.

möglich, dass das Gericht schon so weit überzeugt ist, dass auch die mangelnde Kompetenz des Sachverständigen dies nicht zu revidieren vermag. Das wird dadurch noch unterstützt, dass der Verteidiger keine Chance hat, einen Sachverständigen ins Kreuzverhör zu nehmen, da dieser mehr als Gehilfe des Gerichts, denn als Zeuge angesehen wird.⁷⁸

III. Norwegen

In Norwegen gibt es eine rechtsmedizinische Kommission, welche die gerichtlichen Gutachten vor der Entscheidung des Gerichts überprüft und auf eventuelle Mängel hinweist. Dieses – dem deutschen Recht unbekanntes – „Aufsichtsgremium“, das im Fall Anders Breivik besondere Aufmerksamkeit erregte, findet seine rechtliche Grundlage in Artikel 146 der norwegischen Strafprozessordnung. Dort ist die Einrichtung einer landesweiten Kommission für Rechtsmedizin, deren Mitglieder vom König zu ernennen sind, als Leitungsgremium geregelt. Auf Grundlage des Artikel 146 der norwegischen Strafprozessordnung wurde im Jahre 1900 die „rettsmedisinske kommisjon“ ins Leben gerufen, um eine externe Qualitätskontrolle aller gerichtsmedizinischen Dokumente sicher zu stellen. Die Kommission ist der Abteilung für Zivilrechtsverwaltung im Justizministerium zugeordnet, ihre Mitglieder werden vom Justizministerium ernannt. Sie sollen ausgewiesene Experten auf ihrem Fachgebiet sein, die sich vor Gericht bewährt haben und akademisch tätig sind.⁷⁹ Derzeit gibt es Gruppen für forensische Pathologie und klinische Rechtsmedizin, für forensische Toxikologie, für forensische Genetik, und für forensische Psychiatrie/Psychologie. Der Gruppe Psychiatrie gehören gegenwärtig sechs Psychiaterinnen bzw. Psychiater und drei klinische Psychologinnen bzw. Psychologen an, die in unterschiedlichen Städten Norwegens beruflich tätig sind und bis April 2015 als Mitglieder der Kommission ernannt worden sind. Gemäß Artikel 147 der norwegischen Strafprozessordnung haben alle Sachverständigen, die von Staatsanwaltschaft oder Gericht mit Gutachten auf dem Gebiet der forensischen Medizin beauftragt sind, eine Kopie ihres Gutachtens der Kommission für Rechtsmedizin zu übersenden. Die Kommission prüft die Gutachten und Stellungnahmen und informiert in Fällen substantieller Mängel nicht nur die Gutachter selbst, sondern auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft.

IV. Schweden

Einen von dem norwegischen System etwas abweichenden Ansatz gibt es seit 1991 in Schweden. Dort arbeiten 370 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Swedish Board of Forensic Medicine“ („Rättsmedicinalverket“)⁸⁰, der dem Justizministerium unterstellt ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hier selbst für die Erstattung der Gutachten zuständig. Das hat zur Folge, dass nicht eine beliebig große Anzahl von Sachverständigen, deren Qualifikation von den Gerichten nicht überprüfbar ist, mit der Gutachtenerstattung beauftragt werden kann. Vielmehr ist nur eine überschauba-

⁷⁸ Krauss/Cassar/Strother (Fn. 76) 19, 20.

⁷⁹ Diese und die folgenden Informationen dieses Absatzes stammen von der Homepage der Rechtsmedizinischen Kommission in Norwegen: <http://www.justissekretariatene.no/nb/Innhold/DRK/> insb. aus den Ausführungen zu ihrer Arbeitsweise:

<http://www.justissekretariatene.no/nb/Innhold/DRK/Kommisjonens-arbeidsform/>; vgl. auch Rogde, Forensic Medicine in Norway. In: European Council of Legal Medicine, online verfügbar unter: www.eclm.org/html/?pageid=98.

⁸⁰ Das Swedish Board of Forensic Medicine verfügt über einen Internetauftritt: www.rmv.se.

re Zahl von Spezialisten in dem Feld tätig ist. Zwar werden die Gutachten auch hier nicht in Gruppenarbeit erstellt. Die Mitarbeiter können sich aber dennoch untereinander austauschen oder gegenseitig um Hilfe bitten, da sie mehr ein Team von Gutachtern darstellen, als dies in allen anderen Gutachtersystemen der Fall ist. Ein weiterer positiver Effekt dieses Systems ist darin zu sehen, dass die Gerichte ihre Gutachteraufträge an das „Swedish Board of Forensic Medicine“ als Gesamtheit richten und nicht einen konkreten Sachverständigen auswählen können. Die Aufträge werden intern in dem „Swedish Board of Forensic Medicine“ verteilt, so dass die Gutachter nicht in Versuchung geraten ihr Gutachten im Sinne des Gerichts zu erstellen, um sich so eventuelle Folgegutachten des Gerichts zu sichern.

E. Konsequenzen

Wie gezeigt wurde, beschäftigen sich mehrere europäische Länder mit der Überprüfung und Sicherung der Qualität von Gerichtsgutachten. Insbesondere in den skandinavischen Ländern spielt die Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität von Gerichtsgutachten eine wichtige Rolle im Justizsystem. Gerade das norwegische Modell wäre geeignet, dem in Deutschland und Österreich bestehenden Durcheinander im Sachverständigen(un)wesen Einhalt zu gebieten und die Qualität von Gutachten, die für die betroffenen Personen über ihr gesamtes Leben entscheiden können, zu verbessern.

I. Konsequenzen für die Gutachter

Zumindest im Bereich der Kriminalprognose ist die bisherige Fixierung auf ärztlichen Sachverstand nicht sachgerecht und von uns schon früher kritisiert worden.⁸¹ Ziel der kriminalprognostischen Begutachtung ist nicht, Aussagen über den psychischen Gesundheitszustand der Probanden zu treffen, sondern darüber, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für erneute Delinquenz ist. Dabei können Faktoren ausschlaggebend sein, die wenig oder gar nicht in Verbindung mit der psychischen Disposition oder gar „Krankheit“ der Betroffenen stehen, wie etwa das Alter, der soziale Empfangsraum, die Resilienzentwicklung oder die beruflichen Perspektiven. In diesen Bereichen kann auf Erkenntnisse der kriminologischen Forschung zurückgegriffen werden, um Vorhersagen zum künftigen Legalverhalten machen zu können. Deshalb ist anzustreben, dass kriminologisch ausgebildete Sachverständige (ggf. zusammen mit Psychiatern oder Psychologen, sofern es Hinweise auf psychische Störungen oder Krankheiten gibt) mit der Erstellung von Prognosegutachten beauftragt werden. Des Weiteren sind die Anstrengungen der psychiatrischen und psychologischen Berufsverbände zu verstärken, dass nur noch als „forensische Psychiater/Psychologen“ zertifizierte Sachverständige als Gutachter für Staatsanwaltschaft und/oder Gerichte tätig werden, weil auf diese Weise die Qualität der Gutachten über die bisher veröffentlichten Mindeststandards hinaus verbessert werden könnte. Schließlich sollte die norwegische Praxis Anlass für Überlegungen geben, auch in Deutschland eine unabhängige Kommission, die die Qualität forensischer Gutachten prüft, zu installieren. Mit der Einführung einer solchen Kommission wären einheitliche Standards wesentlich schneller erreichbar als durch Appelle inoffizieller Arbeitsgruppen. Hier sind die

⁸¹ Vgl. Alex Kriminalistik 2012 (im Erscheinen); Alex/Feltes MSchrKrim 2011, 280 ff.; Feltes/Alex (Fn 1); Feltes/Putzke Die forensische Begutachtung im Zusammenhang mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung – eine interdisziplinäre Aufgabe? In: Nahlah (Hrsg.): Was wirkt? Prävention, Behandlung, Rehabilitation Bonn, 76-90.

psychiatrischen und psychologischen Fachverbände aufgerufen, gemeinsam mit den wissenschaftlich tätigen Kriminologen die Einrichtung einer Fachkommission nach norwegischem Vorbild voranzutreiben.

II. Konsequenzen für die Justiz

Es zeigt sich, dass die bisherige Praxis der Justiz, fast ausschließlich Ärzte, mitunter mit fragwürdiger forensischer Qualifikation, mit der Erstattung von Prognosegutachten zu beauftragen, der zunehmenden Bedeutung derartiger Sachverständigengutachten nicht gerecht wird. Durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote muss die Sensibilität von Staatsanwaltschaften und Gerichten für Fehlerquellen bei der forensischen Begutachtung von Straftätern geschärft werden, damit künftig ausschließlich Sachverständige beauftragt werden, die zertifiziert sind und/oder über profunde kriminologische Kenntnisse verfügen. Allerdings ist der Ruf nach qualifizierter Fortbildung nicht neu und in der Vergangenheit weitgehend ins Leere gelaufen.⁸²

III. Konsequenzen für den Strafvollzug

Der Strafvollzug bedient sich bei der Vorbereitung von Vollzugslockerungen oder der (vorzeitigen) Entlassung aus dem Strafvollzug in der Regel seiner eigenen Fachdienste. Diese laufen Gefahr, durch den engen Kontakt zu den Gefangenen die für sachgerechte Stellungnahmen erforderliche Distanz zu verlieren und positive oder negative Verhaltensweisen im Vollzug für die Legalprognose überzubewerten. Auch hier könnte eine externe Kontrollinstanz, die durchaus bei der Fachaufsicht in den Landesjustizverwaltungen angesiedelt sein könnte, die Qualitätsstandards für Stellungnahmen verbessern und den Rückgriff auf Sachverständige, die mit den besonderen Bedingungen im Strafvollzug nicht vertraut sind, entbehrlich machen. Psychiatrische oder psychologische Gutachterinnen und Gutachter aus psychotherapeutischen Einrichtungen neigen dazu, psychische Auffälligkeiten in den Vordergrund zu stellen, ohne deren Bedeutung für das künftige Legalverhalten zu hinterfragen. Persönlichkeitsstörungen liegen bei ca. 65% der männlichen Häftlinge vor und bei 42% der weiblichen, ohne dass daraus ohne weiteres negative kriminalprognostische Schlüsse gezogen werden können.⁸³

IV. Konsequenzen für die Ministerien

Die Justizministerien der Bundesländer greifen in Fällen des Zustimmungsvorbehalts für Vollzugslockerungen im Strafvollzug häufig auf externe Sachverständige zurück, um Zweifel an der Beurteilung der Missbrauchsgefahr durch die Fachdienste der Justizvollzugsanstalten, von denen die Vollzugslockerungen angeregt worden sind, auszuräumen. In der Regel handelt es sich dabei um Sachverständige, die in psychiatrischen Einrichtungen tätig sind, wenig Einblick in die Realität des Strafvollzuges haben und nicht über ausreichende kriminologische Kenntnisse verfügen, um einen Bezug zwischen den erhobenen psychiatrischen/psychologischen Befunden und der Rückfallgefahr herzustellen. Dadurch wird allein aus den ermittelten psychischen Auffälligkeiten oder aus dem Verhalten im Strafvollzug eine Gefährlichkeit abgeleitet, für die aus kriminologischer Sicht häufig kein Anlass besteht.

⁸² Vgl. *Tondorf StV* 2004, 279 (281).

⁸³ Vgl. *Höffler/Stadtland StV* 2012, 239 (241).

V. Konsequenzen für die Verteidigung

Solange es in Deutschland keine unabhängige Prüfungskommission für die Qualität von Sachverständigengutachten gibt, bleibt es Aufgabe der Verteidigung, beharrlich auf die Gutachterbestellung durch Staatsanwaltschaft und/oder Gericht einzuwirken. Wie oben unter B. I. dargestellt wurde, sind Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet, vor Erteilung des Gutachterauftrags die Verteidigung einzubeziehen. Daneben verbleiben für die Verteidigung die Möglichkeiten der Ablehnung gemäß § 74 StPO, die Durchsetzung eines weiteren Gutachtens in den Grenzen des § 244 Abs. 4 StPO, die Evaluation des Gutachtens durch einen selbst gewählten Sachverständigen oder die Beauftragung eines eigenen Gutachters im Namen des Mandanten.

VI. Konsequenzen für die Gesetzgebung

§ 73 StPO ist nicht mehr zeitgemäß. Die seit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ von 1998⁸⁴ und den Gesetzesvorhaben der Folgejahre immer größer gewordene Bedeutung von Prognosegutachten erlaubt es nicht mehr, den Gerichten völlige Freiheit bei der Auswahl von Sachverständigen für Kriminalprognosen zu lassen. Wie bei der Darstellung der Mindeststandards für Prognosegutachten oben betont wurde, setzen kriminalprognostische Gutachten eine einschlägige Erfahrung in der Exploration von Straffälligen, Kompetenz im eigenen psychiatrischen, psychologischen oder sexualmedizinischen Fachgebiet sowie gediegene kriminologische Kenntnisse voraus. Daraus folgt, dass nur hoch qualifizierte Fachleute mit forensisch psychiatrischem, forensisch psychologischen oder kriminologischen Hintergrund als Sachverständige für kriminalprognostische Gutachten in Betracht kommen, je nachdem, welche Problematik im Vordergrund steht. Das muss sich auch im Gesetz niederschlagen. Hinzu kommt, dass auch die Einführung einer interdisziplinären Fachkommission nach norwegischem Vorbild, die die Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Begutachtung von Straftätern überprüft, gesetzlich geregelt werden muss. Bei alledem dürfen aber die engen Grenzen jedweder Vorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens nicht außer Acht gelassen werden, wenn die Abhängigkeit der Justiz von Sachverständigen wieder auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden soll.

⁸⁴ BGBl I, 160.